

Hausordnung

Liebe Kundinnen und Kunden!

Wir möchten, dass Sie schnell und sicher ans Ziel kommen! Dazu können Sie selbst einiges beitragen: indem Sie die Schwebbahn-Anlagen, deren Zugänge und Einrichtungen sowie die Fahrzeuge nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nutzen – und indem Sie unserem Personal helfen, Beschädigungen, Verunreinigungen und Missbrauch der Anlagen, Einrichtungen und Fahrzeuge zu verhindern.

Bitte beachten Sie:

Die Schwebbahn-Anlagen dienen ausschließlich unseren Kunden und Kundinnen und dem Zugang zu den in diesem Bereich befindlichen Bahnsteigen, Einrichtungen und Läden. Der Aufenthalt in den Schwebbahn-Anlagen ist nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung gestattet. Die Benutzenden der Schwebbahn-Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt sowie andere Benutzende nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den Anweisungen des Fahr- und Betriebspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Dies gilt entsprechend auch für Durchsagen über Lautsprecheranlagen.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- Das Rauchen sowie das Benutzen elektrischer Zigaretten
- Das Entzünden von offenen Flammen oder Feuerwerkskörpern
- Das Benutzen der Schwebbahn-Anlagen als Ruhe-, Spiel- oder Lagerplatz
- Der Genuss von alkoholischen Getränken
- Der Handel mit oder der Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln
- Das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art sowie jede Werbung außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen und Einrichtungen
- Das unbefugte oder missbräuchliche Betätigen oder Benutzen von Notruf- und sonstigen Betriebseinrichtungen in Schwebbahn-Anlagen sowie in und an Fahrzeugen
- Jede Beschädigung und Verunreinigung der Schwebbahn-Anlagen und deren Einrichtungen sowie der Fahrzeuge
- Das Hinterlassen oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Essensresten, Kaugummi, Verpackungen, Zeitungen etc. außerhalb der vorgesehenen Behälter
- Das Füttern von Tieren (insbesondere von Vögeln)
- Das Anbringen oder Verteilen von Plakaten, Handzetteln, Ansichtskarten oder sonstigen Druckwerken aller Art
- Das Befahren der Schwebbahn-Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, u.a. Fahrrädern, Inlinern, Skateboards o.Ä.
- Das laute Abspielen von Tonträgern
- Das Betteln oder Belästigen von Personen

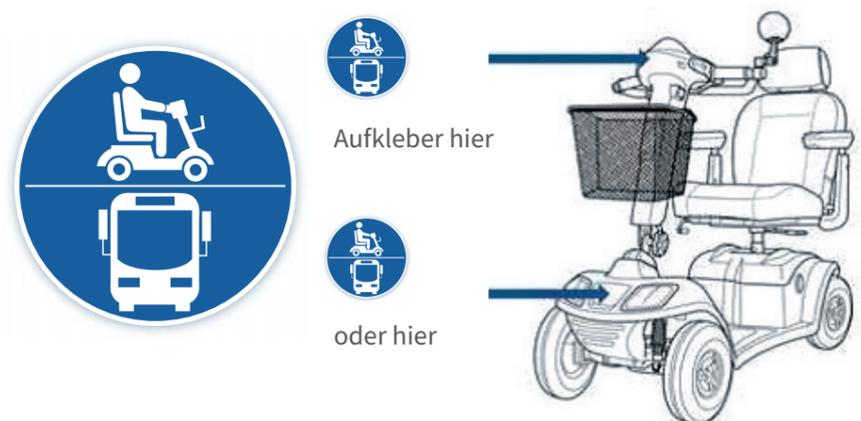
Verursachende von Beschädigungen, Verunreinigungen oder Missbrauch werden auf Ersatz der Kosten in Anspruch genommen, die zur Beseitigung der Folgen ihrer Handlungen erforderlich waren. Bitte beachten Sie außerdem das Verzehrverbot in unseren Fahrzeugen.

Mitnahme von E-Scootern in der Schwebbahn

Die Mitnahme von E-Scootern ist zugelassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Sie selbstständig rückwärts in die Bahn einfahren und sich entgegen der Fahrtrichtung aufstellen können
- Ihr Scooter über eine Feststellbremse, die über beide Räder auf eine Achse wirkt, verfügt
- Der Scooter während der Fahrt abgeschaltet und die Feststellbremse aktiviert ist
- Das maximale Gesamtgewicht von Scooter und Nutzendem nicht mehr als 350 kg und die maximale Länge nicht mehr als 1,20 m beträgt und der Scooter vier Räder aufweist
- Ein Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ oder ein Nachweis Ihrer Krankenkasse über die med. Notwendigkeit eines E-Scooters vorliegt
- Eine gültige Wertmarke zu Ihrem Schwerbehindertenausweis oder ein gültiger Fahrschein vorliegt

Zusätzlich ist die Mitnahme nur zugelassen, wenn folgendes Piktogramm an einer der gezeigten Stellen vorhanden ist:



Ist eine dieser Voraussetzungen nicht einzuhalten oder der Nutzende weigert sich, den E-Scooter abzuschalten, ist dieser von der Fahrt auszuschließen. Ist die Stellfläche belegt, gibt es kein Vorrecht auf Mitnahme.

Verbot für E-Tretroller in Fahrzeugen und Haltestellen der Schwebbahn

Die aktuell gängigen E-Tretroller (auch „E-Scooter“ genannt) können wegen ihrer Bauart eine Gefährdung für Fahrgäste darstellen. Gemäß § 11 „Beförderung von Sachen“ der „Allgemeinen Beförderungsbedingungen (BefBedV)“ können gefährliche Gegenstände von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Mitnahmeverbot

Bis es eindeutige Sicherheitsstandards für E-Tretroller gibt, ist die Mitnahme von E-Tretrollern in Fahrzeugen der Schwebbahn verboten.

Abstellverbot

Es dürfen keine E-Tretroller in Schwebbahn-Haltestellen abgestellt werden.

Befahrungsverbot

E-Tretroller dürfen grundsätzlich nicht in Haltestellen zu deren Befahrung genutzt werden. Das Durchschieben auf Verteilerebenen, die als öffentlicher Weg genutzt werden, ist hingegen erlaubt.



Mitnahme von Kinderbussen* in der Schwebbahn

Für die Mitnahme von Kinderbussen gelten zur Gewährleistung der Fahrgastsicherheit folgende Regelungen:

- Die Mitnahme von Kinderbussen ist nur auf der Multifunktionsfläche gegenüber der Tür 1 zulässig. Der Einstieg an den Türen 2 bis 4 ist unzulässig.
- Die Multifunktionsfläche muss frei sein. Es dürfen keine weiteren Kinderwagen, Fahrräder usw. gleichzeitig auf der Multifunktionsfläche stehen.
- Der vorderste Fahrgastsitz (Einzelsitz) darf zum Zeitpunkt des Einstiegs des Kinderbusses nicht belegt sein. Er sollte auch während der Mitnahme des Kinderbusses frei bleiben.
- Der Kinderbus muss in Längsrichtung aufgestellt werden.
- Die Bremse des Kinderbusses muss während der Fahrt angezogen sein.



*Als „Kinderbus“ werden alle Kinderwagen bezeichnet, die für die Mitnahme von mehr als zwei Kindern geeignet sind und deren Abmessungen von denen üblicher Kinderwagen abweichen.

Wenn sich im Kinderbus keine Kinder befinden, sondern nur Gegenstände oder Waren oder der Kinderbus leer ist, ist die Mitnahme nur solange zulässig, bis die Multifunktionsfläche von anderen Fahrgästen, für die eine Beförderungspflicht besteht, in Anspruch genommen wird.

Achtung!

Das Betreten der Fahrprofile in den Haltestellen ist lebensgefährlich! Deshalb ordnet die Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (die auch für die Schwebbahn gilt) auch zu Ihrem eigenen Schutz an:

- Fahrprofile in den Haltestellen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.
- Gleiches gilt für das Betreten der Gerüstanlagen innerhalb und außerhalb von Haltestellen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit: Zutritt zur Schwebbahn-Haltestelle bei Dunkelheit nur bei eingeschalteter Beleuchtung!

Zuwiderhandlungen werden verfolgt und zur Anzeige gebracht.

Wir danken für Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen eine gute Fahrt mit der Wuppertaler Schwebbahn.

Ihre WSW mobil GmbH

WIR SIND
WEGBEREITER

WSW